

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

10785 Berlin, den 27. Oktober 2009  
Schellingstraße 4  
Tel.: 030/20 21 – 24 12  
Fax: 030/20 21 – 19 24 00  
FSt/sch 090915ZKAanIDW(HFA27\_latenteSteuern)

## **Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern nach den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 27)**

**AZ ZKA: IDW**

**AZ BVR:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Entwurf der IDW-Stellungnahme betreffend Einzelfragen zur Bilanzierung latenter Steuern übermitteln.

### **1. Betroffene Bilanzposten**

Nach § 274 HGB n. F. sind passive latente Steuern anzusetzen, wenn „... zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen ... [bestehen] ...“.

Formal liegen beispielsweise bei Rücklagen nach § 340g HGB und bei dem Fonds zur baupartechnischen Absicherung (FzBA) keine Schuldposten vor. Geht man davon aus, dass § 274 HGB n. F. eine abschließende Aufzählung darstellt, dürften/könnten auf diese Posten keine latenten Steuern gebildet werden.

...

Wir regen an klarzustellen, dass die Anführung der Bilanzbestandteile „Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten“ in § 274 HGB n. F. – entsprechend dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB – nicht als abschließende Aufzählung verstanden werden kann. Sonderposten, wie sie sich aus branchenspezifischen Spezialnormen ergeben, wie z. B. § 340g HGB (Kreditinstitute) oder den Fonds zur baupartechnischen Absicherungen (FbtA) (Bausparkassen) sind Bilanzpositionen, für die teilweise eine Passivierungspflicht gemäß § 340e Abs. 4 HGB n. F. bzw. § 6 Bausparkassengesetz besteht, obwohl sie in § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht ausdrücklich genannt werden. Deshalb müssten sie auch der Steuerabgrenzung unterliegen.

Dies entspricht auch dem Steuerabgrenzungskonzept des § 274 HGB n. F., wonach grundsätzlich alle temporären Bilanzierungs- (bzw. Bilanzansatz-) und Bewertungsdifferenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen „Wertansätzen“ erfasst werden sollen, um nicht nur eine zutreffende Vermögenslage, sondern auch einen am handelsrechtlichen Periodenergebnis orientierten Steueraufwand zu zeigen. Dies kann nur über den Einbezug o. e. Sonderposten in die Steuerabgrenzung erreicht werden.

Diese Auslegung lässt sich auch aus den Ausführungen des IDW in Tz. 4 seiner Stellungnahme entnehmen, in denen explizit auch steuerfreie Rücklagen (wie z. B. § 6b EStG) genannt sind, ebenso aus Tz. 10, nach der auch „außerbilanzielle“ Korrekturen berücksichtigt sind.

Aufgrund der enormen Bedeutung für die Bilanzierung in der Kreditwirtschaft bedarf dieser Aspekt unbedingt der Klarstellung. Wir regen an, Tz. 4 wie folgt zu ergänzen: „Außerdem können sich temporäre Differenzen auch aufgrund branchenspezifischer Spezialnormen wie z. B. § 340g HGB bei Kreditinstituten oder den Fonds zur baupartechnischen Absicherung bei Bausparkassen ergeben.“

## **2. Berücksichtigung von Sonderbilanzen bei Personengesellschaften**

In Tz. 10 wird die Berücksichtigung von Posten in steuerlichen Sonderbilanzen einzelner Gesellschafter von Personengesellschaften untersagt. Sofern entsprechend der herrschenden Meinung als effektiver Ertragsteueraufwand der gesamte Gewerbesteueraufwand abgebildet werden soll, kann die Abgrenzung latenter Steuern auf Differenzen aus Sonderbilanzen nicht grundsätzlich versagt werden.

Wir regen eine Klarstellung in Tz. 10 an, dass der Ausweis latenter Steuern auf temporäre Differenzen, die zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz des Gesellschafters entstehen, erfolgen kann.

### **3. Teilweise Ausübung des Wahlrechts**

Nach bisherigem Recht war es herrschende Meinung, dass das Wahlrecht zur Aktivierung von latenten Steuern auch teilweise ausgeübt werden konnte.

§ 274 HGB a. F. geht grundsätzlich von einer Gesamtbetrachtung aus und definiert den Inhalt eines Bilanzpostens. Nach dem Wortlaut war es daher nicht nur zulässig, sondern auch geboten, nur den Saldo zwischen aktiven und passiven latenten Steuern auszuweisen (vgl. auch Beck Bilanzkommentar, § 274, Tz. 10). Fraglich war, ob auch für einen Teilbetrag die Bilanzierungshilfe in Anspruch genommen werden konnte. Dazu wird in der Literatur nicht umfassend Stellung genommen. Allerdings lässt Adler/Düring/Schmaltz (6. Aufl. aus 1997, § 274, Tz. 52) eine vorgezogene Auflösung der aktiven latenten Steuern auch in Teilbeträgen zu. Bei der Bilanzierungshilfe nach § 269 HGB a. F. wird es für zulässig gehalten, nur einen Teil der Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes zu aktivieren (vgl. Beck Bilanzkommentar, § 269, Tz. 7). Hieraus wurde geschlossen, dass auch bei Bildung eine Teilbildung möglich sei. Dies ist damit begründet, dass es sich beim Ansatz um ein Wahlrecht handelt und die Wahlrechtsausübung aufgrund der Zwecksetzung, eine Bilanzierungshilfe zu schaffen, in das freie Ermessen gestellt wurde. Dementsprechend lässt das WP-Handbuch (2006, Band I, 13. Aufl., F Tz 237) eine teilweise oder vollständige Auflösung jederzeit zu, da der Grundsatz der Stetigkeit auf Bilanzierungshilfen nicht anzuwenden ist. Im Ergebnis ist hieraus zu schließen, dass auch bei der Bilanzierung nicht der vollständige Betrag der aktiven latenten Steuern zwingend ausgewiesen werden muss, sondern auch jeder Zwischenwert möglich ist.

In dem IDW-Entwurf wird dagegen ausgeführt, dass eine teilweise Ausübung nicht möglich sei. Ferner gelte für die Ausübung (Tz. 12) abweichend der bisherigen Handhabung das Stetigkeitsgebot.

Dem Gesetzestext, wonach sich eine „insgesamt“ ergebende Steuerbe-/entlastung als latente Steuer auszuweisen ist, kann dies u. E. nicht entnommen werden. Wie das Bilanzierungswahlrecht ausgeübt werden soll, ist dagegen im Gesetz auch nicht bestimmt. Dem

Kontext des § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB n. F. ist vielmehr zu entnehmen, dass „insgesamt“ im Sinne von „saldiert“ ausgelegt werden muss.

An der Qualifikation des § 274 HGB als Bilanzierungshilfe hat sich erkennbar nichts geändert. Zwar war es ursprünglich Intention gewesen, den Begriff „Bilanzierungshilfe“ aufzugeben, weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung kann diesbezüglich aber etwas entnommen werden. Vielmehr sollte lediglich das bisherige Aktivierungswahlrecht „beibehalten“ werden. Ein zusätzliches Indiz hierfür ist, dass die für Bilanzierungshilfe typische Ausschüttungssperre beibehalten bzw. nunmehr explizit für aktive latente Steuern eingeführt wurde. Mangels anderer Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass der Status quo nicht verändert werden sollte, d. h. weiterhin von einer Bilanzierungshilfe mit Option auf Zwischenwertansatz auszugehen ist. Sowohl Sinn und Zweck der Bilanzierungshilfe als auch das Vorsichtsprinzip sprechen für die Zulässigkeit von Zwischenwerten. Das Stetigkeitsgebot steht dem nicht entgegen. Es soll für Bilanzhilfen nicht gelten (s. o. WP-Handbuch), außerdem soll es lediglich unbegründete und willkürliche Bilanzierungsänderungen verhindern.

Ferner sollte das Vorsichtsprinzip durch die „Doch-Beibehaltung“ des Aktivierungswahlrechts gestärkt werden (vgl. BT-Drucksache 16/12407, S. 87 und S. 82 [CDU]). Dem Vorsichtsprinzip kann aber insbesondere durch die nur teilweise Aktivierung von aktiven latenten Steuerüberhängen entsprochen werden; eine vollständige Nichtaktivierung dagegen dürfte im Regelfall als übervorsichtig gelten. Die Möglichkeit, dem Vorsichtsprinzip allein durch die Bewertung zu entsprechen, scheint nicht ausreichend, da eine solche auch nach IFRS erfolgt. Somit würde die „entweder/oder“-Lösung des IDW u. E. dem Vorsichtsprinzip widersprechen.

Wir regen an, dass die entgegenstehenden Ausführungen in Tz. 11 und 12 gestrichen werden.

#### **4. Latente Steuern bei ertragsteuerlicher Organschaft**

Wir halten die Ausführungen zur Bilanzierung latenter Steuern bei Organschaften für zutreffend.

## 5. Anhangangaben

In Tz. 35 ff. werden Anhangangaben dazu verlangt, auf welchen Differenzen die bilanzierten latenten Steuern beruhen. Von einer solchen Verpflichtung sollte abgesehen werden, wenn in Ausübung des Ansatzwahlrechtes nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB in der Bilanz keine latenten Steuern ausgewiesen werden.

Nicht praktikabel wäre eine detaillierte Aufstellung im Anhang über Differenzen, die, getrennt nach Bilanzpositionen, zu latenten Steuern führen. Eine derartige Verpflichtung ist aus § 285 Nr. 29 HGB nicht abzuleiten. Wichtig erscheint vor diesem Hintergrund die Aussage in Tz. 36, dass qualitative Angaben zu bestehenden Differenzen ausreichen, um die Erläuterungspflicht zu erfüllen. Sie sollte beibehalten werden. In der IDW-Stellungnahme sollte ergänzend klargestellt werden, dass keine detaillierte Aufstellung erforderlich ist. Eine verbale Beschreibung im Anhang ist ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen

Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i.V.

Gerhard Hofmann

Fabian Steinlein